

Zur Chronologie

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **3 (1867-1868)**

Heft 13-3

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544846>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

legatus, disposuit, ut quatuor scolares ex nostris civibus in universitatem vestre civitatis pisanorum vestris sumptibus mitteremus, quorum praeteritis diebus duo missi sunt, nunc vero alios duos, qui huc usque non sine causa detenti, virum Felicem Edlibach et Beatum Ott alias Ferwer, praesencium latores, ad magnificentiam vestram mittimus, illos magnificentie vestre non minus quam priores duos cum gratiarum actione comendantes. Offerentes nos in rebus magnificentie vestre tamquam confederati fidelissimi quam promptissimos.

Ex Thurego 16. Octobris. Anno MDXVIII^o

Burgimagister et Communitas Civitatis Thuregiensis.

Obige 3 Urkunden sind einer Abschrift entnommen, die Herr Kunstmaler Joseph Amrein im Archive von Florenz copirte. Von einer vierten ebenda befindlichen Urkunde liegt die Abschrift leider nur unvollständig vor. Dieselbe enthält die Antwort auf ein Schreiben, das die Republik Florenz durch ihren Schreiber Fabritius de prato an die Regierung von Zürich übergeben liess, und das Ansuchen: »fedus illud S^{mi} D. H. (Papst Hadrian?) auctoritate inter nos et vestram rempublicam percussum«, zu ratificiren.

Münster, 14. September.

B.

Zur Chronologie.

1. Indictio.

Im Register zum Geschichtsfreunde, Seite 490, theilte ich mit, dass die Curie von Constanz ungefähr seit dem Jahre 1350 in allen ihren Erlassen die Indiction nicht mehr am 24. September, sondern am 25. December, also am Jahresanfang wechselte. Eine Zusammenstellung aller mir erreichbaren Daten aus der Zeit vom 24. September bis 31. December zeigt aber, dass auch in sämmtlichen Urkunden der Päpste, deutschen Kaiser, aller schweizerischen, sowie auch jener deutschen Bisthümer, aus denen mir Urkunden zu Gebote standen, die Indiction seit ungefähr der Mitte des 14. Jahrhunderts erst mit Jahresanfang, also am 25. December, und seit Einführung des 1. Januar als Neujahrstag an diesem Tage wechselte. Ausnahmen von dieser Regel finden sich höchst selten. Es liegt nun die Vermuthung nahe, dass diese Abänderung eine Folge irgend eines kirchlichen Erlasses sei, und möchte ich daher Jene, denen in dieser Beziehung etwas bekannt ist, ersuchen, Bezügliches im »Anzeiger« mitzutheilen.

2. Luna.

Ein in ältern Urkunden häufig angegebenes Zeitmoment, die Luna, darf bei Würdigung eines Datums nicht übersehen werden, und doch wird dasselbe, zum Theil wegen Schwierigkeit der Berechnung, häufig zu wenig gewürdigt. Zur schnellen Berechnung diene Folgendes:

Man suche die goldene Zahl (N) und dividire diese durch 3. Ergibt sich als Rest 0, so ist N selbst die Luna am ersten Mai des betreffenden Jahres. Ist der

Rest = 1, so ist die Luna am 1. Mai = $N + 10$, und ist der Rest = 2, so ist selbe $N + 20$. Hierbei ist, falls die gefundene Zahl 30 übersteigt, 30 zu subtrahieren.

Für den ersten eines andern Monats findet man dann die Luna, indem man von der Luna des ersten Mai für Januar und März 2, für Februar und April 1 subtrahirt, für den Brachmonat 1, für Heumonat 2, August 3, September 4, October 5, November 6 und December 7 addirt.

Um nun für jeden einzelnen Monatstag die Luna zu finden, merke man sich, dass im julianischen Kalender sämtliche Monate von 31 Tagen für voll galten, mit Ausnahme des Decembers, in Folge dessen die Luna des ersten Monatstages auch auf den letzten fällt, mit Ausnahme des Februar und December, wo die Luna am ersten mit der Luna am 30. übereinstimmt. Ist deshalb die Luna des ersten, resp. des letzten Monatstages gefunden, so erhält man die Luna eines dazwischen liegenden Tages im ersten Falle durch Addition, im zweiten durch Subtraction. Folgende Beispiele aus dem schweizerischen Urkundenregister mögen zur Erläuterung dienen:

No. 1306 pag. 330. Notavi diem mercurii, Luna XII, anno XIII Conradi imperantis. Der gesuchte Tag fällt zwischen 8. September 1036 — 7. September 1037. Die goldene Zahl für 1036 ist XI, für 1037 XII, daher die Luna am ersten Mai für 1036 = $20 + 11$, also I; für 1037 XII. Hienach fällt Luna XII im Jahr 1036 nie, im Jahr 1037 am 2. Februar und 29. Juni auf einen Mittwoch; es sind daher diese beiden Daten möglich, wenn nicht der Inhalt der Urkunde oder der Ausstellungsort für das eine oder andere entscheidet.

No. 1446 pag. 393. Im Jahre 1090 ist $N = 8$, daher die Luna des ersten Mai XXVIII, mithin am 1. und 30. April XXVII, am 1. und 31. März XXVI und am 2. März XXVII, ein Samstag und das einzig mögliche Datum.

No. 1279 pag. 317. Interessant ist das Datum 10. März 1026, Luna II, irrigerweise statt Luna XVIII. Der Schreiber fand in seiner Tabelle Luna IX am ersten März, berechnete aber in Folge eines lapsus memoriae Luna I auf den 9. März und erhielt so am 10. März Luna II. Wem fällt nicht Ideler's Chronologie ein, wo er sagt: »Den Urkundenschreibern würde man zu viel Ehre anthun, wenn man glaubte, sie hätten die Daten berechnet.« Wenigstens der Schreiber dieses Datums hatte gewiss eine Tabelle vor sich und sah das Ding nicht genau an.

Bischof Roger von Lausanne starb nach Mém. et Doc. de la Société d'histoire Suisse romande VI. 424 »anno inc. D. MCCXI Dominica infra octavam Epiphaniae Luna I. Es ist diess Sonntag der 7. Januar 1211 (und nicht 1212, wie genanntes Werk Seite L und LXVII interpretirt). Es sollte übrigens Luna XXX heissen, der Schreiber, der in seiner Tabelle für den 1. und 31. Januar Luna XXIV fand, irrte sich beim Subtrahieren um 1, was in einzelnen Fällen bisweilen vorkommt. B.